

Beschluss Nr. 5 – Bewertung

Die folgenden Ausführungen beruhen auf dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31. 10.2017 und das darauffolgende Rundschreiben Nr. 36/2017)

1. Ziel der Bewertung

Jegliche Bewertung ist förderorientiert und dient der Dokumentation der Lernentwicklung der einzelnen Schüler*innen.

2. Gegenstand, Kriterien und Modalitäten der Bewertung

Bewertet werden Lernprozesse und Leistungen in allen Fächern der Grundquote, Pflichtquote und des Wahlbereichs, sowie die allgemeine Lernentwicklung und das Verhalten. Leistungen, welche an außerschulischen Bildungsangeboten erbracht werden, werden nicht von der Schule bewertet, sollen aber ins Portfolio aufgenommen werden.

Die Bewertung erfolgt am Ende des Schuljahres durch den Bewertungsbogen, am Ende des 1. Semesters durch eine digitale Mitteilung.

Am Ende der Mittelschule wird die Dokumentation der Lernentwicklung durch die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen ersetzt.

Bei Lernenden mit Funktionsdiagnose oder klinischem Befund wird im Protokoll der Bewertungskonferenz festgehalten, welche Fächer auf der Basis des entsprechenden individuellen Bildungsplanes zieldifferent bewertet werden.

2.1. Bewertung der Fächer

Die Bewertung der Fächer erfolgt mit Ziffernoten. Dafür gilt folgende Beschreibung:

10 (ausgezeichnet)

Die/der Schüler*in hat in allen Lernbereichen anspruchsvolle Kompetenzen erreicht. Sie/er beherrscht die Inhalte, verarbeitet sie eigenständig und überträgt sie auf verschiedene Bereiche. Sie/er arbeitet selbstständig, kritisch und problemlösend.

9 (neun)

Die/der Schüler*in beherrscht die angepeilten Kompetenzen sicher. Sie/er kennt die Inhalte und Arbeitstechniken, stellt Zusammenhänge her und kann diese verständlich darlegen. Er/sie arbeitet durchwegs selbstständig und kann Gelerntes auf neue Situationen übertragen.

8 (acht)

Die/der Schüler*in hat die angestrebten Kompetenzen weitgehend erreicht und beteiligt sich aktiv am Unterricht. Sie/er kann Kenntnisse strukturiert und verständlich darlegen und arbeitet meist selbstständig.

7 (sieben)

Die/der Schüler*in hat grundlegende Kompetenzen erreicht. Sie/er beherrscht einfache Inhalte und kann diese mit Hilfestellung auch auf andere Bereiche übertragen. Sie/er verfügt über grundlegende Arbeitstechniken.

6 (sechs)

Die /der Schüler*in beherrscht die Grundkompetenzen in den verschiedenen Fachbereichen nur teilweise. Die Wiedergabe von Gelerntem gelingt der/dem Schüler*in in vereinfachter Form und mit Hilfestellung bzw. Anleitung. Verknüpfungen zu anderen Bereichen gelingen kaum. Große Schwierigkeiten bereiten die selbstständige Verarbeitung von Inhalten.

Trotz dieser Schwierigkeiten sind die Voraussetzungen gegeben, dass sie/er durch entsprechenden Einsatz die Lücken schließen bzw. reduzieren kann.

5 (fünf)

Die/der Schüler*in weist in mehreren Fachbereichen beträchtliche Mängel auf. Sie/er zeigt wenig Bereitschaft, sich mit den Inhalten und deren Anwendung auseinanderzusetzen und beteiligt sich kaum am Unterricht. Der/dem Schüler*in fehlen wichtige fachliche Grundlagen und Fähigkeiten ebenso wie grundlegende Arbeitstechniken.

4 (vier)

Die/der Schüler*in weist in allen Fachbereichen grundlegende Lücken auf. Sie/er zeigt keine Bereitschaft, sich mit den Inhalten und deren Anwendung auseinanderzusetzen und beteiligt sich nicht am Unterricht. Es fehlen wesentliche fachliche Grundlagen.

2.2 Bewertung des Wahlpflichtbereiches

Die Angebote aus dem Wahlpflichtbereich werden im Bewertungsbogen festgehalten, die angestrebten Kompetenzen werden als erreicht oder nicht erreicht bewertet. (Beschluss vom 01.09.2021)

2.3 Die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung fließt in die Bewertung der einzelnen Fächer ein. – Einstimmiger Beschluss vom 09.12.2020

2.4 Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung

Die **allgemeine Lernentwicklung** der Schüler*innen erfolgt in tabellarischer Form und beruht auf folgenden Kriterien:

- Mitarbeit und Einsatzbereitschaft
- Arbeitshaltung und Arbeitsweise
- Auffassungsvermögen, Leistungsfähigkeit und Beobachtungsgabe
- folgerichtiges Denken und Reflexionsfähigkeit
- erzielte Lernfortschritte

Beobachtungen zur Lernentwicklung durch die Sprachlehrpersonen für Schüler*innen mit Migrationshintergrund bzw. durch Lehrpersonen, welche im Rahmen des Teamunterrichts oder für Kopräsenzen einer Klasse zugewiesen sind, erfolgen durch eine kurze schriftliche Stellungnahme an den Klassenrat, welche dem Protokoll beigelegt wird.

Erfahrungen, welche im Rahmen informeller Bildung gemacht werden, können – falls dokumentiert - im Portfolio der Schüler*innen festgehalten werden und entsprechend in die allgemeine Lernentwicklung einfließen.

2.5 Bewertung des Verhaltens – Teil der Tabelle über die allgemeine Lernentwicklung

Die Bewertung des Verhaltens erfolgt in beschreibender Form und beruht auf folgenden Kriterien, welche vor allem die Bürgerkompetenz betreffen und auf die hauseigene Schulordnung sowie die Schüler*innencharta Bezug nehmen:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Bereitschaft, Gemeinschaftsregeln einzuhalten
- Respekt anderen gegenüber
- Fähigkeit Kompromisse einzugehen
- Fähigkeit, den eigenen Standpunkt auszudrücken
- Toleranz anderen Meinungen gegenüber
- Fähigkeit zur Empathie
- Fähigkeit zur konstruktiven Kritik

2.6 Negative Bewertung, Nichtversetzung und Nichtzulassung zur Abschlussprüfung

Bei negativer Bewertung einzelner Fächer definiert der Klassenrat auf Empfehlung der Fachlehrkraft spezifische Aufholmaßnahmen, welche im Protokoll vermerkt und den Eltern schriftlich mitgeteilt werden.

Falls Schüler*innen im Laufe eines Bewertungsabschnittes mehr Zeit in der Krankenhausschule als in der Herkunftsklasse verbringen, nimmt die Lehrperson der jeweiligen Krankenhausschule die Bewertung im Einvernehmen mit dem Klassenrat vor.

Nichtversetzungen bzw. Nicht-Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung erfolgen mit Mehrheitsbeschluss. Ist dabei die Stimme der Lehrperson für den Religionsunterricht

ausschlaggebend, so muss diese Lehrperson ihre Entscheidung begründen. Die Begründung für die Nichtversetzung wird im Protokoll schlüssig angeführt.

Das Kollegium legt folgende Kriterien für die Nichtversetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung fest:

- a) Der/die Schülerin kann aufgrund der großen Lücken in mehreren (= mehr als in einem Fach) Fächern dem regulären Unterricht der nächsten Klasse nicht folgen.
- b) Der/die Schüler*in weist so viele Mängel in den grundlegenden Fachkompetenzen auf, dass die entstandenen Defizite im nächsten Schuljahr nicht aufgeholt werden können.
- c) Der/die Schülerin hat das Mindestausmaß von 75 Prozent der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit nicht erfüllt und weist so große Lücken in den grundlegenden Kompetenzen auf, dass a) und b) zutreffen. Sind die grundlegenden Kompetenzen vorhanden und bestehen triftige Gründe für die häufige Abwesenheit, so kann der Klassenrat die Anerkennung des Schuljahres und die Erfüllung der Schulpflicht trotzdem beschließen.

Folgende Begründungen kommen zur Geltung:

- Krankheit belegt durch ein ärztliches Zeugnis
- Familiäre Situation (Todesfall in der Familie, schwere Erkrankung eines Elternteiles)
- nationale und internationale Wettkampftätigkeit (Bestätigung)

Die Begründung für die Überschreitung der gesetzlich zugelassenen Höchstanzahl an Abwesenheiten wird im Protokoll vermerkt. In der Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung wird folgender Passus eingefügt: „Der/die Schülerin wird trotz Überschreitung der Höchstanzahl der Abwesenheiten zur Schlussbewertung zugelassen und die Gültigkeit des Schuljahres wird anerkannt.“

3. Zuständigkeiten

Das Lehrerkollegium legt Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schüler*innen fest (siehe Punkt 2)

Die Bewertung wird auf Vorschlag der Fachlehrkraft vom Klassenrat vorgenommen. An den Bewertungskonferenzen nehmen alle Lehrpersonen der verbindlichen Grundquote und die den Klassen zugewiesenen Integrationslehrpersonen teil. Die Mitarbeiter*innen für Integration nehmen ohne Stimmrecht an dem Teil der Bewertungssitzungen teil, der die von ihnen betreuten Lernenden betrifft.

Den Vorsitz im Klassenrat führt die Direktorin, in ihrer Abwesenheit die von der Direktorin ernannte Lehrkraft.

Mühlbach, am 01.09.2022